

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 30. Oktober 2012

**Bericht zur Kenntnisnahme
betreffend
Neuorganisation Vormundschaftswesen per 1. Januar 2013**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzgebung des Bundes

Das geltende Vormundschaftsrecht gemäss Art. 260 bis 455 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912, abgesehen von den Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug, praktisch unverändert geblieben. Es entspricht den heutigen Verhältnissen und Anforderungen nicht mehr und wurde deshalb vom Bund grundlegend geändert. Der Bundesrat hat beschlossen, das neue Recht auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Ziel des geänderten Bundesrechts ist es, das Selbstbestimmungsrecht schwacher, hilfsbedürftiger Personen besser zu wahren und zu fördern. Zusammenfassend sind die Eckpfeiler des neuen Bundesrechts folgende:

- Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden, die Mitglieder der neuen Behörde müssen über spezifische Fachkenntnisse verfügen.
- Einführung von massgeschneiderten Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.
- Förderung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen durch die neue Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag zu erteilen oder eine Patientenverfügung zu erlassen.
- Stärkung der Solidarität in der Familie durch die Vereinfachung der Vertretung durch Ehegatten.

- Verbesserter Rechtsschutz bei der fürsorgerischen Unterbringung.
- Verbesserter Schutz der urteilsunfähigen Personen, welche sich in stationären Einrichtungen befinden.

Der Bund überlässt die Organisation der neuen Fachbehörden - unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen - den Kantonen. Ebenfalls zu bezeichnen haben die Kantone die Aufsichtsbehörde.

1.2 Umsetzung im Kanton Schaffhausen

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat am 16. Dezember 2008 eine Projektgruppe beauftragt, die Gesetzgebung zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vorzubereiten. Der Projektgruppe gehörten die Sozialreferentin der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss sowie Vertreterinnen und Vertreter aus andern Gemeinden, dem Gemeindeschreiberverband und der Justiz und der Verwaltung an. Sie stand unter der Leitung des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartements.

Der Bund überlässt den Kantonen die Organisation der Behörden, setzt jedoch Rahmenbedingungen, welche der Kanton Schaffhausen übernommen hat, insbesondere:

- Die Fachbehörde fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Eine Juristin bzw. ein Jurist muss für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein.
- Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung müssen am Entscheid mitwirken.
- Reine Laiengremien sind ausgeschlossen, ebenso wie reine Juristengremien, da sonst die verlangte Interdisziplinarität nicht verwirklicht wäre.

Die Projektgruppe hat im Herbst 2009 eine Vorvernehmlassung veranlasst, um die künftige Struktur im Kanton Schaffhausen zu eruieren. Die überwiegende Mehrheit der Vorvernehmlassungsteilnehmer votierte für eine kantonale Behörde. Bürgernahe Aufgaben, wie die Führung der vormundschaftlichen Mandate, sollen weiterhin durch die Gemeinden vollzogen werden. Dadurch können die Kenntnisse der Situation vor Ort am besten einbezogen werden.

Der Regierungsrat hat in der Folge eine detaillierte Vorlage ausgearbeitet und darüber am 19. Oktober 2010 eine breite Vernehmlassung eröffnet. Aufgrund der Resultate wurde am 28. Juni 2011 ein Bericht und Antrag an den Kantonsrat betreffend das Gesetz zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts unterbreitet. Die wichtigsten Eckpunkte der Vorlage sind:

- Schaffung einer kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie tritt an die Stelle der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden (ca. 300 Stellenprozent). Die Aufsichtsbehörde wird das Obergericht.
- Die KESB verfügt über das notwendige Fach- und Kanzleipersonal, welches die Behörde beim Prozess bis zur Entscheidung unterstützt (ca. 700 Stellenprozent).
- Die Finanzierung der KESB erfolgt vollständig durch den Kanton.

- Bildung von regionalen Berufsbeistandschaften. Die Finanzierung der regionalen Berufsbeistandschaften erfolgt vollständig durch die Gemeinden.

Der Kantonsrat hat am 21. November 2011 dem Gesetz zur Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mit 49:1 Stimmen zugestimmt.

1.3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Nach der Zustimmung des Kantonsrates galt es, die Organisation der regionalen Berufsbeistandschaften vorzunehmen. Gemäss Art. 56 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; SHR 210.100) führen die Gemeinden Berufsbeistandschaften, wobei sich die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden nach dem Gemeindegesetz richtet. Insgesamt kann es im Kanton Schaffhausen lediglich vier Berufsbeistandschaften geben.

2. Organisation in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

2.1. Zusammenarbeitsvertrag betreffend Führung der Berufsbeistandschaft (Art. 56 Abs. 1 EG ZGB)

Auf den 1. Januar 2013 muss das Vormundschaftswesen in den Gemeinden zwingend neu organisiert werden. Anstelle der gemeindeinternen Vormundschaftsbehörden wird eine kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingerichtet. Diese wurde im Frühling 2012 vom Kantonsrat gewählt. Auch die vormundschaftlichen Massnahmen müssen zwingend professionell geführt werden. Im Kanton Schaffhausen erfüllen diese Vorgaben bis anhin die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall.

Mit Schreiben des Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. Dezember 2011 wurden die Gemeinden ersucht, sich in Bezug auf die Errichtung von regionalen Berufsbeistandschaften gemäss Art. 56 EG ZGB im Hinblick auf das neue Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz zu äussern. Es ging darum, ob die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall bereit wäre, Sitzgemeinde einer regionalen Berufsbeistandschaft zu werden. Einige Klettgauergemeinden fragten Neuhausen am Rheinflall im Vorfeld an, ob sie bereit wäre, sich für die Sitzgemeinde einer regionalen Berufsbeistandschaft zur Verfügung zu stellen. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2011 signalisierte die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall grundsätzlich Bereitschaft dazu, wobei die Details seitens des Kantons noch ausgearbeitet werden mussten. Im Januar 2012 haben alle Klettgauergemeinden sowie die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen beschlossen, sich der Sitzgemeinde Neuhausen am Rheinflall anzuschliessen.

Der Gesetzestext des EG ZGB ist sehr kurz gefasst: "Die Gemeinden führen Berufsbeistandschaften. Eine Zusammenarbeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz (SHR 120.100)."

Das Amt für Justiz und Gemeinden verfasste einen Vorschlag des Zusammenarbeitsvertrages, der in zwei Sitzungen mit der Vertretung des Gemeinderates angepasst wurde (s. Beilage 1). Die interessierten Gemeinden erhielten davon ein Exemplar, damit sie dieses mit ihrer Behörde diskutieren und verabschieden konnten. Der Gemeinderat hatte nun ebenfalls einen Grundsatzentscheid betreffend Übernahme der Führung einer Berufsbeistandschaft zu fällen. Mit Beschluss vom

15. Mai 2012 entschloss sich die Gemeinde, die Führung einer Berufsbeistandschaft zu übernehmen, wobei weitere Detailverhandlungen mit den sich anzuschliessenden Gemeinden noch geführt werden mussten.

Zur weiteren Klärung mit den sich anschliessenden Gemeinden lud das Vormundschaftsamt Neuhausen am Rheinflall am 12. Juni 2012 zu einer ersten Informationsveranstaltung ein, in welcher das provisorische Organigramm, das provisorische Budget mit dem Kostenteiler und das weitere Vorgehen besprochen wurden. Die Diskussion wurde sehr rege geführt, da es für Gemeinden mit wenigen gesetzlichen Massnahmen schwer nachvollziehbar ist, dass sie sich je nach Einwohnerzahl an den Kosten beteiligen sollten. Sie erkannten jedoch auch den Vorteil, die Zuständigkeit und damit auch die Verantwortung für die Fälle und auch die Rekrutierung von privaten Mandatsträgern abgeben zu können. Jede Gemeinde erhielt den Zusammenarbeitsvertrag in dreifacher Ausführung. Dieser wurde in jeder Gemeinde nochmals diskutiert und musste auch genehmigt werden, damit er bis zum 30. Juni 2012 an Neuhausen am Rheinflall retourniert werden konnte.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2012 wurde der Zusammenarbeitsvertrag mit den Gemeinden betreffend Führung einer Berufsbeistandschaft vom Gemeinderat definitiv genehmigt. Alle dreizehn Klettgauergemeinden sowie Buchberg und Rüdlingen stimmten dem Zusammenarbeitsvertrag zu. Die Verträge konnten unterzeichnet und dem Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen zugestellt werden.

2.2. Berufsbeistandskommission der zusammengeschlossenen Gemeinden

In Ziff. 5 des Zusammenarbeitsvertrages ist Art und Umfang der künftigen Berufsbeistandskommission geregelt:

"Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall sowie alle angeschlossenen Gemeinden bilden eine gemeinsame Berufsbeistandskommission. Sie besteht aus je einem Mitglied der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall und der angeschlossenen Gemeinden. Sie trifft sich auf Einladung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall einmal jährlich im Budgetprozess sowie auf Antrag der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall oder einer angeschlossenen Gemeinde nach Bedarf. Sie bespricht Belange der Zusammenarbeit, wobei ihr lediglich konsultativer Charakter zukommt."

Da die KESB noch Weisungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Sitzgemeinden einer Berufsbeistandschaft erteilen muss, ist vieles noch offen.

3. Neuorganisation der Sitzgemeinde Berufsbeistandschaft Neuhausen am Rheinflall per 1. Januar 2013

3.1. Versorgungsgebiet

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall muss sich betreffend Ablösung der Amtsvormundschaft durch eine regionale Berufsbeistandschaft neu organisieren. Der Kreis der zu betreuenden Einwohner erweitert sich von 10'000 auf 27'500.

3.2. Finanzielle Änderung für die Gemeinde

Aufgrund des Zusammenschlusses wird der gesamte Betrag Berufsbeistandschaft auf alle Gemeinden verteilt, dies je nach Einwohnerzahl. Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen einen Beitrag pro Kopf ihrer Bevölkerung an die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall. Es wird mit einem Betrag von Fr. 15.-- pro Einwohner gerechnet. Damit entsteht eine Win-Win-Situation. Die Kosten werden aufgeteilt, Synergien können genutzt werden und alle Gemeinden profitieren gleichermaßen von der professionellen Mandatsführung.

3.3. Organisation Personal im Sozialreferat ab 2013 (s. Anhang 2 und 3)

Die Amtsvormundschaft Neuhausen am Rheinflall betreut mit einem Stellenpensum von 270 Stellenprozenten (190 Stellenprozent Mandatsführung, 40 Stellenprozent Sekretariat und 40 Stellenprozent Buchhaltung) momentan 157 Fälle. Diese unterteilen sich in 74 Erwachsenenschutz- und 83 Kinderschutzmandate.

Das Klettgau, Buchberg und Rüdlingen betreuen momentan ca. 140 Mandate. Die meisten werden von Privaten betreut, was sich mit dem neuen Kindes- Erwachsenenschutzrecht schnell ändern könnte. Bereits heute ist abzusehen, dass mindestens dreissig Mandate von der künftigen Berufsbeistandschaft von Beginn weg betreut werden müssen. Demnach sind die Stellenprozent anzu- passen.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall ist vorsichtig in der Planung und wird für das neue Gebilde Berufsbeistandschaft auf insgesamt 370 Stellenprozent aufstocken. Die Mandatsführung beträgt neu 230 anstelle von 190 Stellenprozent. Dazu kommen 30 Stellenprozent Leitungsaufgaben hinzu. Das Sekretariat wird um 20 Stellenprozent und die Buchhaltung um 10 Stellenprozent aufgestockt. Die Stellenprozent können sich jedoch ändern, je nach Anzahl Klientinnen und Klienten, welche ab 2013 neu hinzu kommen werden. Diese sind Bestand des Kostenteilers mit den anderen Gemeinden und werden jährlich in der Budgetphase mit der Berufsbeistandskommission abgesprochen. Dazu müssen sie personalrechtlich vom Gemeinderat bewilligt werden.

Diese Aufstockung um 100 Stellenprozent muss vom Einwohnerrat nicht bewilligt werden, da gleichzeitig beim Vormundschafts- und Erbschaftsamt insgesamt 140 Stellenprozent wegfallen werden. Der Schreiber Erbschafts- und Vormundschaftsamt entfällt, dazu entfallen 40 Stellenprozent Sekretariat. Neu wird ein Leiter Erbschaftsamt zu 100 Stellenprozent eingesetzt mit einem Sekretariat von 40 Stellenprozent.

Das heisst, dass sich das Sozialreferat Neuhausen am Rheinflall auf 2013 um 40 Stellenprozent reduzieren wird.

4. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Von der Neuorganisation ab 1. Januar 2013 beim Sozialreferat wird Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler Olinda Valentinuzzi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- Berufsbeistandschaft Musterzusammenarbeitsvertrag zwischen Neuhausen am Rheinfall und den sich anschliessenden Gemeinden
- Organigramm Sozialreferat 2012 und 2013

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

Neuhausen am Rheinfall und Neunkirch

betreffend

Führung der Berufsbeistandschaft (Art. 56 Abs. 1 EG ZGB)

Art und Umfang der Zusammenarbeit

1. Vertragsgemeinden

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall führt eine Berufsbeistandschaft im Sinne von Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall.

Die Gemeinde Neunkirch überträgt, gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, die Aufgaben ihrer Berufsbeistandschaft der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kann nach Konsultation der Berufsbeistandskommission mit weiteren Gemeinden Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

2. Leistungsinhalt

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall übernimmt für die angeschlossene Gemeinde alle Aufgaben, welche das übergeordnete Recht, insbesondere das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), der Berufsbeistandschaft zuweist.

Sie achtet auf eine effektive und kostengünstige Aufgabenerfüllung.

3. Leitung der Berufsbeistandschaft

Die Leitung der Berufsbeistandschaft befindet sich in den Büros der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

Die Leitung sorgt für einen geregelten Betrieb. Insbesondere stellt sie die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden sicher. Zudem stellt sie sicher, dass die Mitarbeitenden für ihre Aufgaben fachlich geeignet sind und sie sorgt gegebenenfalls für die notwendige Weiterbildung.

Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft sind für diese Aufgabe personalrechtlich der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall unterstellt.

4. Büro und Mobiliar

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stellt für die Belange der Berufsbeistandschaft geeignete Büros, Besprechungs- und Archivräume zur Verfügung.

Die Büros können auch anderweitig verwendet werden, wenn dadurch die Belange der Berufsbeistandschaft nicht beeinträchtigt werden.

5. Berufsbeistandskommission

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sowie alle angeschlossenen Gemeinden bilden eine gemeinsame Berufsbeistandskommission. Sie besteht aus je einem Mitglied der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der angeschlossenen Gemeinden.

Sie trifft sich auf Einladung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall einmal jährlich im Budgetprozess sowie auf Antrag der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall oder einer angeschlossenen Gemeinde nach Bedarf.

Sie bespricht Belange der Zusammenarbeit, wobei ihr lediglich konsultativer Charakter zukommt.

Finanzierung

6. Grundsatz

Die im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden tragen das Nettoergebnis der Berufsbeistandschaft im Verhältnis zur Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

7. Budget

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall erstellt das provisorische Budget der Berufsbeistandschaft sowie die Aufteilung auf die im Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden und konsultiert danach die Berufsbeistandskommission.

8. Rechnung

Die angeschlossene Gemeinde leistet, gestützt auf das Budget der Berufsbeistandschaft, bis 31. Mai eine Akonto-Zahlung in Höhe von 80 % des budgetierten Gemeindeanteils.

Die zweite Zahlung der angeschlossenen Gemeinde erfolgt bis 31. Januar des Folgejahres, gestützt auf den provisorischen Jahresabschluss der Berufsbeistandschaft.

Eine allfällige Differenz zum definitiven Jahresabschluss wird mit der nächsten Mai-Akonto-Zahlung ausgeglichen.

Vertragsänderungen

9. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10. Vertragsänderung und Kündigung

Die beiden Vertragsgemeinden können, unter Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, diesen Vertrag in gegenseitigem Einverständnis ändern und unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende schriftlich kündigen.

Vorgängig ist wenn möglich die Berufsbeistandschaft zu konsultieren.

Die Zuweisung einer Gemeinde durch den Regierungsrat sowie die Wahrung des kantonalen Rechts sind vorbehalten.

Übergangsbestimmungen

11. Übergabearbeiten

Die Übergabe der Dossiers an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und an die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall erfolgt gestützt auf Weisung des Wirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen, subsidiär auf Weisung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

12. Berufsbeistandskommission

Die angeschlossene Gemeinde meldet der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall bis 30. Juni 2012 ihr Mitglied in der Berufsbeistandskommission. Die Kommission trifft sich zu einer ersten Sitzung noch vor dem 31. August 2012.

13. Mitteilung an den Regierungsrat

Dieser Vertrag ist nach der Unterzeichnung dem Regierungsrat mit den Originalunterschriften bis spätestens 30. Juni 2012 einzureichen.

Schlussbestimmungen

14. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft, die Übergangsbestimmungen auf den 1. Juni 2012, unter Vorbehalt einer Vertragsänderung durch den Regierungsrat.

Er ist nach den Bestimmungen der Vertragsgemeinden zu publizieren und in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

Neunkirch,

Gemeinderat Neunkirch

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Franz Ebnöther Uschi Kurz

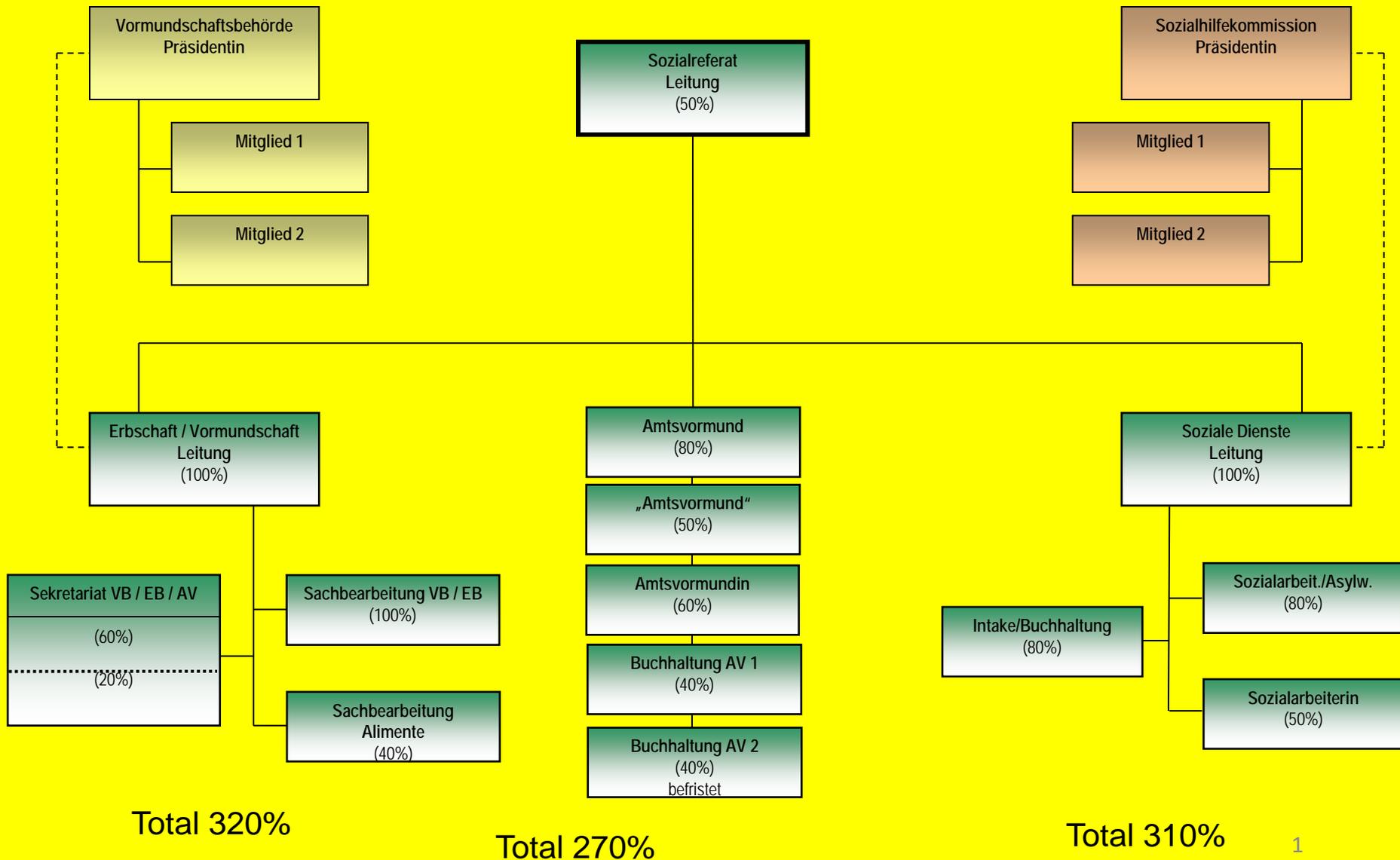
Neuhausen am Rheinfeld,

Gemeinderat Neuhausen am Rheinfeld

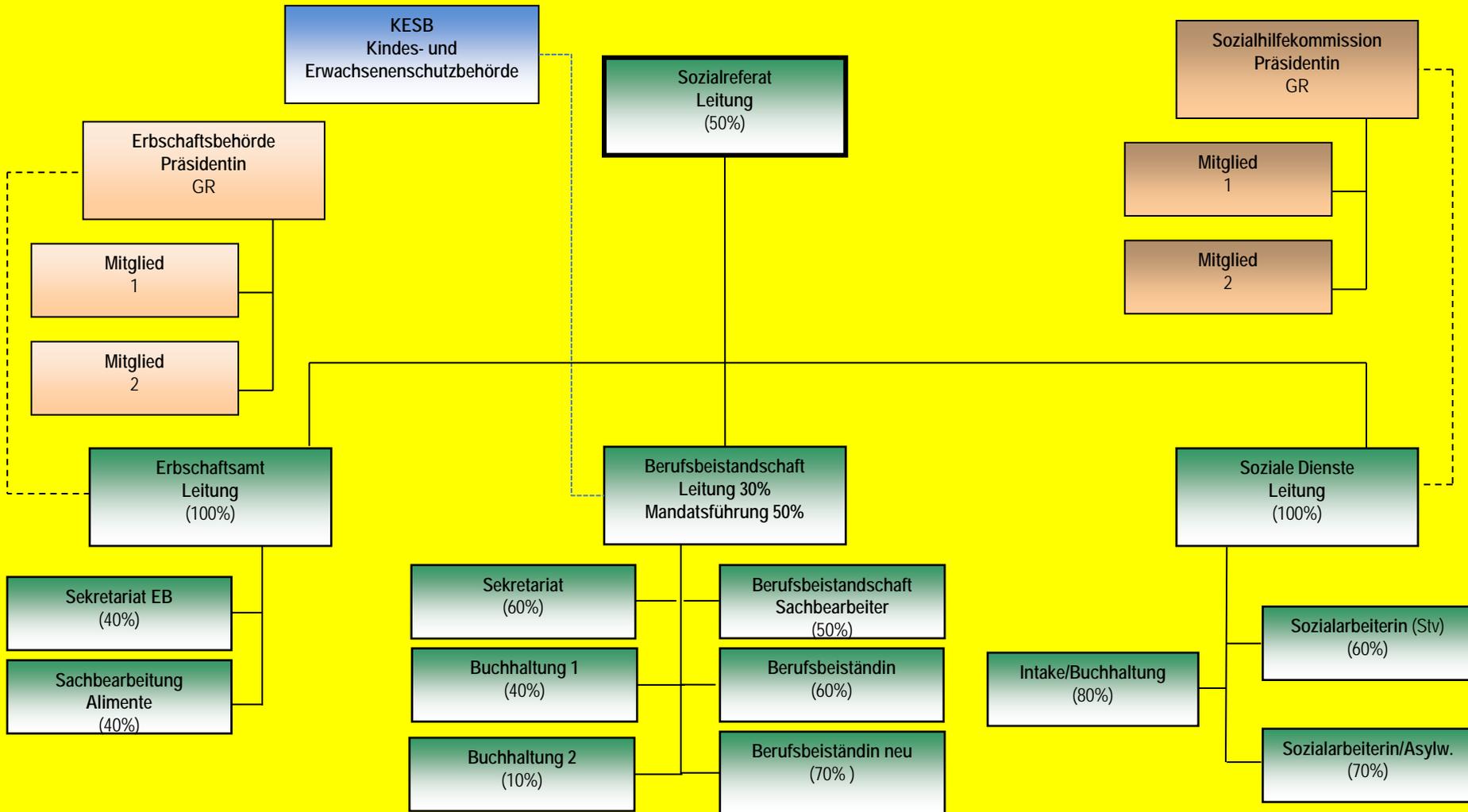
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Dr. Stephan Rawyler Olinda Valentinuzzi

Organigramm 2012 (bisher)



Organigramm 2013 (neu)



Total 180 %
- 140 %

+ 100 %

Total neu 370 %

Total 310%